



März 2024

Ergebnisbericht der Vernehmlassung (8. Dezember 2023 bis 22. Februar 2024)

Verordnung über die Einschränkung der
Grundversorgung im Post- und
Zahlungsverkehr in einer schweren
Strommangellage



Inhalt

1	Ausgangslage	3
2	Ablauf	3
3	Übersicht über die Vernehmlassungsteilnehmenden	3
4	Zusammenfassung der Ergebnisse	3
4.1	Statistische Auswertung	3
4.2	Generelle Positionen zur Vorlage insgesamt	4
5	Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen	4
5.1	Art. 2 Abs. 3	4
5.2	Art. 3	5
5.3	Art. 4	5
6	Liste der Vernehmlassungsadressaten bzw. -teilnehmenden	5
6.1	Kantone	5
6.2	In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien	6
6.3	Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete.....	6
6.4	Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	6
6.5	Weitere Organisationen	7

1 Ausgangslage

Mit Blick auf eine drohende Strommangellage hat der Bundesrat Bewirtschaftungsmassnahmen erarbeitet. Die Kontingentierung und Sofortkontingentierung richten sich an Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von mindestens 100 MWh, worunter auch die Schweizerische Post fällt. Auch wenn bei einer Kontingentierung der operative Betrieb weitergeführt werden kann, ist dennoch mit Einschränkungen in der Leistungserbringung der postalischen Grundversorgung zu rechnen. Damit ist das Risiko verbunden, dass die Post die gesetzlichen Grundversorgungsaufträge nicht mehr vollständig erfüllen kann. Wenn dies einer Strommangellage geschuldet ist, sollen ihr keine Sanktionen drohen. Allerdings ist die Post auch bei einer Strommangellage gehalten, die Grundversorgungsaufträge nach «best effort» zu erbringen.

Der Bundesrat hat das UVEK beauftragt, eine Verordnung über die Einschränkung der Grundversorgung im Post- und Zahlungsverkehr in einer schweren Strommangellage zu erarbeiten. Die Verordnung regelt, in welchem Umfang die Post die Grundversorgung bei Eintritt einer Strommangellage aufrechterhalten muss. Damit wird die Bevölkerung rechtzeitig über die (reduzierte) Dienstleistungsqualität der Grundversorgung mit Post- und Zahlungsverkehrsdiensten informiert und eine Sanktion der Post wegen Nichteinhaltung der Grundversorgung vermieden. Es wird also Rechtssicherheit für die Post und für deren Kundschaft geschaffen.

2 Ablauf

Das UVEK führte vom 8. Dezember 2023 bis 22. Februar 2024 eine Vernehmlassung zum Entwurf der Verordnung über die Einschränkung der Grundversorgung im Post- und Zahlungsverkehr in einer schweren Strommangellage durch.

Der vorliegende Bericht fasst die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen zusammen.

3 Übersicht über die Vernehmlassungsteilnehmenden

Zur Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren wurden die Regierungen der 26 Kantone, die Konferenz der Kantonsregierungen, 10 politische Parteien, 3 gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, 8 gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft sowie 7 weitere Organisationen eingeladen.

Von den eingeladenen Vernehmlassungsadressaten reichten 25 Kantone, 2 politische Parteien (SP, SVP), der Dachverband der Berggebiete (SAB), 3 gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft (SGV, SAV, SGB) und zwei weitere Organisationen (SKS, Post CH AG) eine Stellungnahme ein. Zusätzlich haben drei nicht begrüßte Organisationen eine Stellungnahme eingereicht (Swisscom, transfair, VSM). Insgesamt sind 36 Stellungnahmen eingegangen.

Zwei der Teilnehmenden (SAV, SKS) verzichteten auf eine materielle Stellungnahme. Somit fliessen insgesamt 34 Stellungnahmen in die Auswertung ein.

4 Zusammenfassung der Ergebnisse

4.1 Statistische Auswertung

Für die statistische Auswertung der Stellungnahmen erfolgt die Einteilung nach:

- **Zustimmung:** Die Vorlage wird vorbehaltlos begrüßt. Die Stellungnehmerin oder der Stellungnehmer ist mit der Vorlage einverstanden.
- **Vorbehalte:** Die Vorlage wird grundsätzlich begrüßt, es bestehen jedoch Anpassungswünsche.
- **Ablehnung:** Die Vorlage wird grundsätzlich oder mehrheitlich abgelehnt.

Kategorie	Zustimmung	Vorbehalte	Ablehnung
Kantone	16	8	1
In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien	2		
Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städten und Berggebiete		1	
Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	1	1	
Weitere	2	2	
Total	21	12	1

4.2 Generelle Positionen zur Vorlage insgesamt

Rund zwei Drittel der Kantone (16) unterstützen die Vorlage vollumfänglich.

Acht Kantone sind der Meinung, dass es eine entsprechende Regelung für die Post im Falle einer schweren Strommangellage brauche, äussern jedoch Vorbehalte oder haben Ergänzungen zu einzelnen Punkten. Insbesondere eine Auflistung, was unter lebensnotwendigen Sendungen zu verstehen ist und eine stärkere Informationspflicht der Bevölkerung werden mehrfach gefordert.

Der Kanton Waadt ist nicht grundsätzlich gegen eine Einschränkung der Grundversorgung in einer Strommangellage, findet jedoch, dass die Vorlage in vielen Punkten zu wenig weit gehe oder unklar formuliert sei.

Von den Parteien und Verbänden sprechen sich fünf Organisationen (SP, SVP, SGB, Post, Swisscom) für die Vorlage im Ganzen aus.

Vier Organisationen haben Anmerkungen zu einzelnen Punkten.

Die SAB erachtet es als nicht nachvollziehbar, weshalb von den Erreichbarkeitswerten abgewichen werden sollte, da das Netz auch im Krisenfall aufrechterhalten werden muss. Sie sieht jedoch Spielraum bei der Messung. Ebenfalls sollen die Buchstaben e und f aus Artikel 3 des Erlassentwurfs gestrichen werden, da der Zahlungsverkehr erst bei einem vollständigen Shutdown ausfallen würde.

Der sgV verlangt, dass die Verpflichtung der Post, die Auswirkungen auf Wirtschaft und Bevölkerung so gering wie möglich zu halten, direkt in die Verordnung aufzunehmen ist. Ausserdem müsse der Post- und Zahlungsverkehr der Krisenorganisationen in die Priorisierung aufgenommen werden.

Transfair fordert, dass auch die Mitarbeitenden der Post frühzeitig über geplante Einschränkungen der Dienstleistungen informiert werden.

Der VSM weist auf die Wichtigkeit von Tageszeitungen in Krisensituationen hin und fordert, dass deren Zustellung im Tageskanal der Post von den Einschränkungen ausgenommen werden.

5 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

5.1 Art. 2 Abs. 3

Die Vorlage sieht vor, dass die lebenswichtigen Sendungen von der Priorisierung ausgenommen werden. Lebensnotwendige Sendungen sind solche, die auch in einer schweren Strommangellage essentiell für die Aufrechterhaltung der kritischen Infrastrukturen und für deren Funktionieren sind, wie beispielsweise Medizinallogistik oder die Belieferung von Apotheken und Arztpraxen.

Die Kantone Neuenburg und Waadt fordern, dass klarer definiert wird, was unter den

lebensnotwendigen Sendungen zu verstehen ist. Gemäss dem Kanton Waadt müsste dies bereits im Landesversorgungsgesetz geschehen. Die Kantone Nidwalden und Uri schlagen eine Ergänzung des Absatzes vor, so dass nebst den lebenswichtigen Sendungen auch behördenrelevante Sendungen von der Priorisierung ausgeschlossen werden. Der Kanton Wallis gibt zu bedenken, dass die Priorisierung nicht zulasten der ländlichen Gegenden gehen dürfe. Schliesslich fordert der sgv die Aufnahme des Post- und Zahlungsverkehrs von Krisenorganisationen in die Priorisierung.

5.2 Art. 3

Art. 3 der Verordnung listet auf, von welchen Bestimmungen der Postverordnung im Falle einer schweren Strommangellage soweit erforderlich abgewichen werden kann.

Der Kanton Neuenburg fordert, dass die Auswirkungen der Einschränkungen bei der Grundversorgung auf die Bevölkerung und Wirtschaft in der Vorlage stärker abgebildet werden. Der Kanton Freiburg ist der Ansicht, dass die Bestimmung der Post einen zu grossen Spielraum gebe und der Kanton St. Gallen möchte den Aspekt einer landesweiten Versorgung stärker betont haben, damit sichergestellt ist, dass keine einzelnen Kantone oder Gemeinden benachteiligt werden. Aus dem gleichen Grund fordert er ein Mitspracherecht der Kantone und Gemeinden bei der Einschränkung der Grundversorgungsdienstleistungen.

Für den Kanton Tessin werden aus den Erläuterungen die Unterschiede zwischen den beiden Szenarien 10-20% und >20% zu wenig deutlich. Zudem fordert er die Verankerung eines Offline-Zahlungsspeichersystems in der Verordnung.

Schliesslich soll gemäss Kanton Waadt die Post auch in einer schweren Strommangellage spezifisch sanktioniert werden können, falls sie bei lebenswichtigen und essentiell aufrechtzuerhaltenden Leistungen Einschränkungen vornimmt.

5.3 Art. 4

Damit auch in einer schweren Strommangellage stets klar ist, welche Dienstleistungen im Post- und Zahlungsverkehr zur Verfügung stehen, muss die Post den Bundesrat und die Aufsichtsbehörden wöchentlich über die aktuellen Einschränkungen informieren. Zudem informiert sie die Bevölkerung und Wirtschaft in geeigneter Form.

Während der Kanton Freiburg fordert, dass auch die Kantone wöchentlich über die Einschränkungen informiert werden, will der Kanton Nidwalden die Aufnahme der Krisen- und Führungsstäbe des Bundes in den Kreis der zu Informierenden. Transfair fordert einen frühen Einbezug der Postmitarbeitenden, damit sich diese auf die drohenden Szenarien einstellen können.

Die Kantone Genf und Neuenburg geben zu bedenken, dass die Bevölkerung auch informiert werden muss, wenn die üblichen Kommunikationskanäle nicht funktionieren. Nach Ansicht des Kanton Waadt muss die geplante Einschränkung 2 bis 4 Wochen vor der Umsetzung angekündigt werden. Der Kanton Wallis fordert, dass die Kommunikation die verschiedenen Zielgruppen und deren digitale Fähigkeiten berücksichtigen muss.

6 Liste der Vernehmlassungsadressaten bzw. -teilnehmenden

6.1 Kantone

Abkürzung	Bezeichnung	Begrusst	Stellungnahme
ZH	Zürich	ja	ja
BE	Bern	ja	ja
LU	Luzern	ja	ja
UR	Uri	ja	ja
SZ	Schwyz	ja	nein

OW	Obwalden	ja	ja
NW	Nidwalden	ja	ja
GL	Glarus	ja	ja
ZG	Zug	ja	ja
FR	Freiburg	ja	ja
SO	Solothurn	ja	ja
BS	Basel-Stadt	ja	ja
BL	Basel-Landschaft	ja	ja
SH	Schaffhausen	ja	ja
AR	Appenzell Ausserrhoden	ja	ja
AI	Appenzell Innerrhoden	ja	ja
SG	St. Gallen	ja	ja
GR	Graubünden	ja	ja
AG	Aargau	ja	ja
TG	Thurgau	ja	ja
TI	Tessin	ja	ja
VD	Vaud	ja	ja
VS	Valais	ja	ja
GE	Genève	ja	ja
JU	Jura	ja	ja
KdK	Konferenz der Kantonsregierungen	ja	nein

6.2 In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

Abkürzung	Bezeichnung	Begrüsst	Stellungnahme
	Die Mitte	ja	nein
EDU	Eidgenössisch-Demokratische Union	ja	nein
EVP	Evangelische Volkspartei der Schweiz	ja	nein
FDP	FDP.Die Liberalen	ja	nein
	GRÜNE Schweiz	ja	nein
glp	Grünliberale Schweiz	ja	nein
Lega	Lega dei Ticinesi	ja	nein
MCG	Mouvement Citoyens Genevois	ja	nein
SVP	Schweizerische Volkspartei	ja	ja
SPS	Sozialdemokratische Partei der Schweiz	ja	ja

6.3 Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Abkürzung	Bezeichnung	Begrüsst	Stellungnahme
SGV	Schweizerischer Gemeindeverband	ja	nein
SSV	Schweizerischer Städteverband	ja	nein
SAB	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete	ja	ja

6.4 Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Abkürzung	Bezeichnung	Begrüsst	Stellungnahme
Economiesuisse	Verband der Schweizer Unternehmen	ja	nein
sgv	Schweizerischer Gewerbeverband	ja	ja
SAV	Schweizerischer Arbeitgeberverband	ja	ja

SBV	Schweizerischer Bauernverband	ja	nein
SBV	Schweizerische Bankiervereinigung	ja	nein
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund	ja	ja
KFMV	Kaufmännischer Verband Schweiz	ja	nein
	Travail.Suisse	ja	nein

6.5 Weitere Organisationen

Abkürzung	Bezeichnung	Begrüsst	Stellungnahme
asci	Associazione consumatrici e consumatori della Svizzera italiana	ja	nein
frc	Fédération romande des consommateurs	ja	nein
kf	Konsumentenforum	ja	nein
SKS	Stiftung für Konsumentenschutz	ja	ja
Post	Post CH AG	ja	ja
	Syndicom – Gewerkschaft Medien und Kommunikation	ja	nein
VSE	Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen	ja	nein
Swisscom	Swisscom AG	nein	ja
	Transfair	nein	ja
VSM	Verband Schweizer Medien	nein	ja